

ABNAHME VON DOPPEL- UND HOHLBÖDEN

Hinweise an Bauleiter, Bauherren und Architekten

In der Praxis treten bei der Abnahme von Doppel- und Hohlböden infolge unzureichender Informationen oftmals Unsicherheiten im Hinblick auf die vom Systembodenhersteller vorzulegenden Nachweise und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen auf.

Hierzu leisten unseriöse Anbieter leider all zu oft ihren Beitrag!

Nachlässigkeiten oder Fehleinschätzungen können dabei auch eine persönliche Haftung der Verantwortlichen für die Abnahme begründen.

Der BVS rät dringend:

Fordern Sie einen Nachweis an zu:

- **Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

Die LBO's in Verbindung mit der Bauregelliste und den in den Ländern eingeführten Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden schreiben des ABP für das Bauteil Systemboden dann zwingend vor, wenn an den Systemboden brandschutztechnische Anforderungen zu stellen sind.

sowie der zugehörigen:

- **Übereinstimmungserklärung des Herstellers**

Die LBO's in Verbindung mit der Bauregelliste schreiben neben dem ABP die für den Einzelfall abzugebende Übereinstimmungserklärung des Herstellers vor.

- **Nachweis zur Tragfähigkeit**

Für den Nachweis der Tragfähigkeit ist ein einfacher Prüfbericht nicht ausreichend. Erst in Verbindung mit einer schlüssigen produktionsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt ein Tragfähigkeitsnachweis für einen Systemboden der auf der Baustelle eingebaut wird.

Der Tragfähigkeitsnachweis soll über ein aktuelles Konformitätszertifikat geführt werden.

Hinweis:

⇒ Lassen Sie sich nicht durch die alleinige Vorlage eines F30 Prüfberichts irreführen! Dies ist nur ein Teil eines ABP's!

⇒ Prüfen Sie, ob das ABP auf die Bauart des Systembodens ausgestellt und nicht etwa ein ABP für Baustoffe ist!

⇒ Prüfen Sie, ob die verwendeten Bauteile mit den Beschreibungen im Nachweis übereinstimmen!